BEBAUUNGSPLAN NR. 23

"FEUERWACHE AN DER SOMMERFELDER STRASSE"

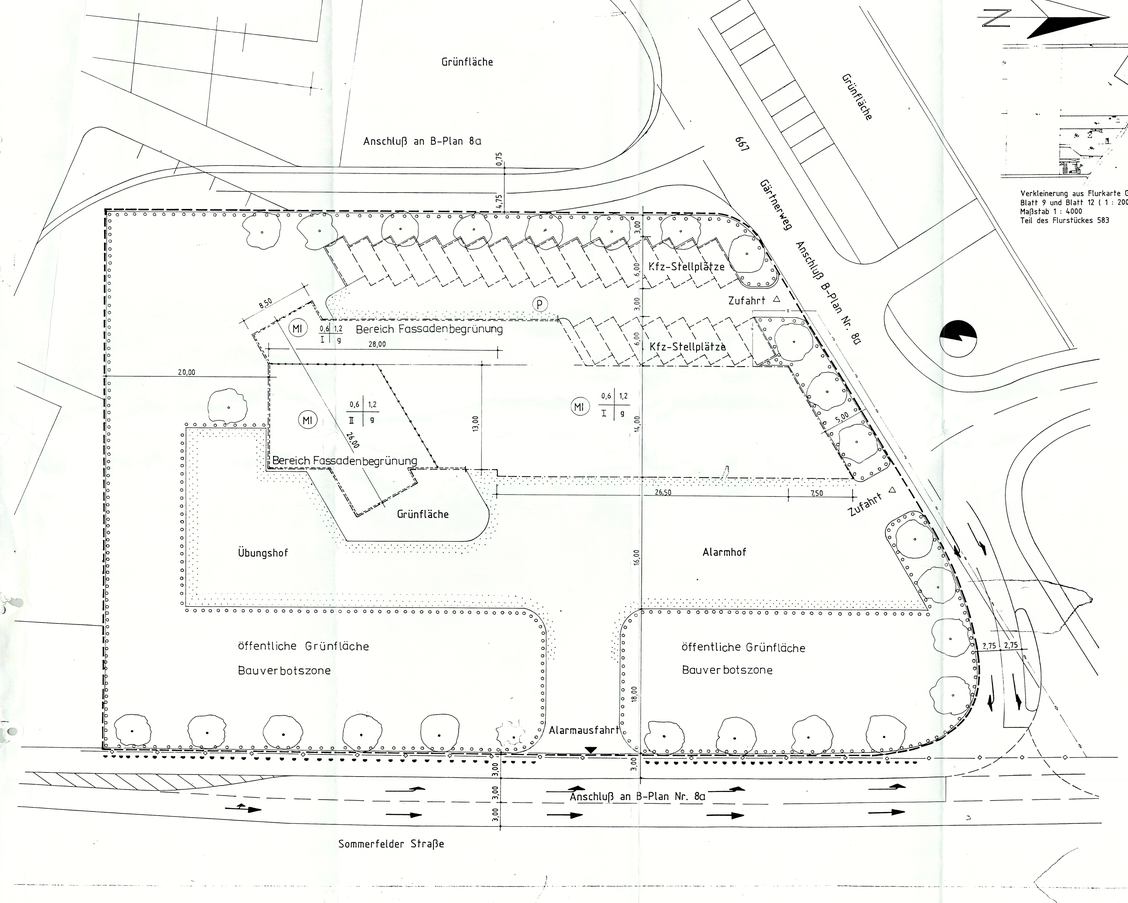

Verkleinerung aus Flurkarte Gemarkung Taucha
Blatt 9 und Blatt 12 (1 : 2000)
Maßstab 1 : 4000
Teil des Flurstückes 583

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7)	BauGB
MI Mischgebiet	§ 6	BauNVO
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)	§ 16 (2)	BauNVO
a geschlossene Bauweise		
0,6 Grundflächenzahl	§§19 (2), 17 (3)(2)	BauNVO
1,2 Geschoßflächenzahl	§§16 (2), 17 (3)(2)	BauNVO
~~Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung~~	PlanzV 15. 4.	
Baugrenze	§ 23	BauNVO
unterirdische Versorgungsleitungen	§ 13 (1) 13	BauGB
Verkehrsflächen	§ 9 (1) 11	BauGB
befahrbare Flächen in Ökopflaster		
Stellplätze in Rasengittersteinen		
Einfahrt	PlanzV 6. 4	
Ausfahrt (Alarmausfahrt)	PlanzV 6. 4	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	PlanzV 6. 4.	
Grünflächen (öffentlich)	§ 9 (1) 15 • 25a	BauGB
Umgrenzen von Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen	PlanzV 13. 2. 1.	
Bäume Erhalt	PlanzV 13. 2	
Bäume Anpflanzung	PlanzV 13. 2	
Bereich Fassadenbegrünung		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993, geltende Fassung vom 01.05.1993; Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990; Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1992 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwV SächsBO) vom 08.09.1992

1. Art der baulichen Nutzung

MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl 0,6 §§ 19(2), 17(3),(2) BauNVO
GFZ Geschoßflächenzahl 1,2 §§ 16(2), 17(3),(2) BauNVO
Zahl der Vollgeschosse II § 16(2)

3. Bauweise

Es ist geschlossenen Bauweise festgesetzt.
Außerhalb der Baugrenze sind bauliche Anlagen unzulässig.

4. Verkehrsflächen

Alle befahrbaren Flächen einschließlich Grundstückszu- und -ausfahrten werden in Ökopflaster ausgeführt.
Die Ausbildung der erforderlichen Stellplätze erfolgt in Rasengittersteinen.
Die Alarmausfahrt mündet rechtwinklig auf die Sommerfelder Straße.

5. Archäologie

1. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art (auch Fundamente, Keller, Brunne u.a.) sind sofort beim Archäologischen Landesamt Sachsen meldepflichtig (Tel. Dresden 525931). Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern.
2. Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt Sachsen, Japanisches Palais, Dresden, durch schriftliche Bauanzeige ausreichend vorher zu unterrichten.
3. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen auf der Baustelle vorliegen.
4. Die Passagen unter 1. und 2. sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen auf deren Baustellen vorliegen.
5. Die Passagen 2. bis 4. erscheinen im Wortlaut in den bebauungs- und Bauausführungsplänen.
6. Der Auftraggeber bestätigt den Archäologischen Landesamt Sachsen unaufgefordert die Erfüllung von Punkt 5.

6. Munitionsfunde

Sollten während der Bauarbeiten Funde auftreten, so ist sofort die Bauleitung zu informieren, um entsprechende Baustellensicherungsmaßnahmen einleiten zu können. Weiterhin muß umgehend das Amt für Kampfmittelbeseitigung (Tel. 0351/53910 bzw. die Polizeidirektion Leipzig (Tel. 0341/72300) informiert werden.

7. Grünordnerische Festsetzungen

1. Je 12 m Länge der ausgewiesenen Pflanzstreifen ist ein großkroniger Laubbaum, Stammumfang 12/14 cm und je 10 qm fünf Sträucher, 80 cm hoch, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die in der Pflanzliste genannten Gehölzarten zu verwenden. Für Ein- und Ausfahrten können Grünflächen und Baumreihen unterbrochen werden.

2. Je 150 qm versiegelter Grundstücksflächen (überbaute und befestigte Flächen, jedoch ohne Stellplatzanlagen) ist ein großkroniger Laubbaum, Stammumfang 12/14 cm, und je 400 qm zehn Sträucher 80 cm, auf den unbebauten Flächen innerhalb der mit Pflanzgebot umgrenzten Flächen zu pflanzen und bei Verlust zu ersetzen. Es sind die in der Pflanzliste genannten Gehölze zu verwenden.

3. Ungenutzte Grundstücksflächen sind zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und zu 60 % als Vegetationsflächen anzulegen. 40 % sind mit Gehölzen zu bepflanzen und zu erhalten. Die Pflanzenauswahl hat nach der Pflanzliste zu erfolgen.

4. Auf den Stellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum, 12/14 cm zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Park- und Stellplatzanlagen dürfen nicht versiegelt werden, sowohl nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine versiegelung des Bodens erforderlich ist. Zulässig sind Schotterrasen, Rasengitterplatten oder Ökopflaster mit Rasenfugen. Zufahrten und Fahrgassen sind hiervon ausgenommen.

5. Offenen Wasserflächen und Grabenläufe sind in naturnaher Bauweise als Erdbecken bzw. -graben anzulegen und mit Gehölzen der Pflanzliste zu gestalten. Die Anwuchspflege beschränkt sich auf einmal jährlich Freischneiden der Jungpflanzen. Bei Ausfall innerhalb der ersten drei Jahre ist nachzupflanzen. Notwendig werdende Räumungen sind räumlich und zeitlich in Abschnitten durchzuführen, um Rückzugsgebiete für die Fauna zu gewährleisten.

Pflanzenliste (Gehölzartenverwendung)

a) Im Bereich von Straßen, Stellplätzen und auf den privaten Grundstücksflächen sind als prod. und monokronige Bäume zu pflanzen:

Spitzahorn	(Acer planoides)	Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Stieleiche	(Quercus robur)	Hainbuche	(Carpinus betulus)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)		

b) In den Streifen mit festgesetztem Pflanzgebot sind zu pflanzen:

Bäume:		Sträucher:	
Spitzahorn	(Acer planoides)	Hasel	(Corylus avellana)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)	Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Stieleiche	(Quercus robur)	Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)	Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Traubeneiche	(Quercus petraea)	Salweide	(Salix caprea)
Sandbirke	(Betula pendula)	Schlehe	(Prunus spinosa)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)	Eibe	(Taxus baccata)
Feldahorn	(Acer campestre)	Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Kastanie	(Castanea sativa)	Beinrotzistrar	(Cylistus scoparius)
Rotbuche	(Fagus silvatica)	Stechpalme	(Ilex aquifolium)
Esche	(Fraxinus excelsior)	Himbeere	(Rubus idaeus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)	Roter Holunder	(Sambucus racemosa)
		Faulbaum	(Rhamnus frangula)
		Brombeere	(Eubus fruticosus)
		Wasserschneeball	(Viburnum opulus)

Weitere Arten :

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Kornelkirsche	(Cornus mas)
Hundsrose	(Rosa canina)
Bibernellrose	(Rosa pimpinellifolia)
Weinrose	(Rosa rubiginosa)
Purpurweide	(Salix purpurea)
Kriechweide	(Salix repens)
Birne	(Pyrus communis)
Apfel	(Malvus silvestris)

c) Als Hecke sind zu pflanzen:

Rotbuche	(Fagus silvatica)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Hanbuche	(Humulus lupulus)

d) Zur Begrünung von Außenwänden, Mauern und Zäunen sind zu pflanzen:

Efeu	(Hedera helix)
Wilder Wein	(Parthenocissus quinquefolia)
Gemeine Waldrebe	(Clemans vitensis)
Knöterich	(Fallopia aubertii)
Hopfen	(Humulus lupulus)

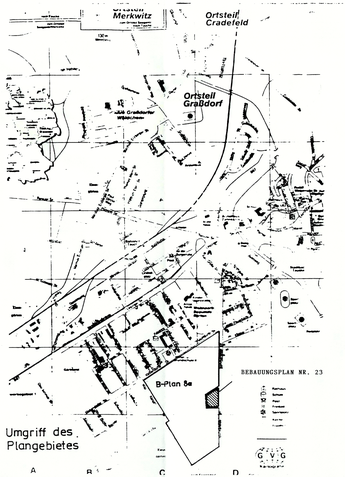

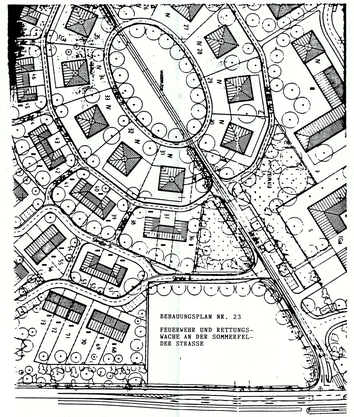

Umgriff des Plangebietes (Ausschnitt)

1. Die Gemeinde hat am 25.02.93 die Aufstellung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Begründung beschlossen

Taucha, den 15.03.93 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 3, BauNVO beteiligt worden.

Taucha, den 28.07.94 Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.06.93 und 26.07.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Taucha, den 26.07.94 Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.03.93 die öffentliche Auslegung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Taucha, den 25.03.93 Der Bürgermeister

4a. Der Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.05.94.

Taucha, den 26.05.94 Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.06.1993 bis einschließlich 15.07.1993 gemäß § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 01.04.1993 im April-Stadtanz. / durch Aushang in der Zeit vom 01.04.1993 bis 17.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Taucha, den 16.06.1993 Der Bürgermeister

5a. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 15.08.1994 bis einschließlich 16.09.1994.
Die erneute öffentliche Auslegung ist mit den unter Punkt 5. genannten Hinweisen am 01.08.1994 im Stadtanz. / durch Aushang in der Zeit vom 01.08.1994 bis 16.09.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Taucha, den 16.08.1994 Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.1994 und am 13.07.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Taucha, den 13.10.1994 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am 10.08.1995 die Umwidmung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zu einem Bebauungsplan beschlossen.

Leipzig, den 10.08.1995 Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde am 10.08.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum o.g. Plan wurde am 10.08.1995 von der Gemeindevertretung gebilligt.

Taucha, den 10.08.1995 Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) , wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Akt.-Z. ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Taucha, den Der Bürgermeister

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsänderungsbeschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Akt.-Z. ..... bestätigt.

Taucha, den Der Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Taucha, den Der Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in..... /durch Aushang in der Zeit vom ..... bis..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Taucha, den Der Bürgermeister

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Eingang: 01.12.95
Az: 51-2514.2
Anlagen: 08/93/95
Anzeige den 11.12.95

STADT TAUCHA

BEBAUUNGSPLAN NR. 23

"Neubau Feuerwehr und Rettungswache an der Sommerfelder Straße"

7/94